

1. Name, Wesen, Aufsicht

1.1. Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Gründau sind die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gründau. Sie gehören der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an. Sie führen die Bezeichnung

"Jugendfeuerwehr" und den Ortsteilnamen als Zusatz

1.2. Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Jugendordnung.

1.3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gründau unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den örtlichen Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

2. Aufgaben und Ziele

2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.

2.2. Die Jugendfeuerwehr will die Gemeinschaft und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

2.3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.

2.4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied der Jugendfeuerwehren können männliche und weibliche Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr nach einer Probezeit von acht Unterrichtsstunden (bzw. Veranstaltungen) werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuß.
- 3.3. Für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr wird ein Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr ausgestellt.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehren hat das Recht:
- 4.1.1 Bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3. den Jugendausschuß zu wählen
- 4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen (bei Verhinderung bedarf es einer rechtzeitigen Entschuldigung),
 - 4.2.2. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
 - 4.2.3. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 4.2.4. den beschlossenen erzieherischen Maßnahmen Folge zu leisten.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

5.1.1. erzieherische Maßnahmen, die in der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Wehrführer erstellt und beschlossen werden,

5.1.2. Verweis unter vier Augen,

5.1.3. Verweis vor der Jugendfeuerwehr und

5.1.4. Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr.

5.2. Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendgruppenleiter erteilt; der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses vom Wehrführer ausgesprochen.

5.2.1 Gegen den Verweis und Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens 14 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden, dieser entscheidet über den Beschwerdeantrag.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Gründau erlischt:

6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Gründau

6.2. durch schriftliche Austritterklärung der Erziehungsberechtigten

6.3. auf Wunsch des Mitgliedes

6.4. durch Ausschluß

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Gründau sind:

7.1. die Mitgliederversammlung

7.2. der Jugendausschuß

7.3. der Jugendgruppenleiter

7.4. der Jugendfeuerwehrwart

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr müssen einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter, im Einvernehmen mit dem Wehrführer, mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Jugendgruppenleiter geleitet.

8.1.1 Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 2 Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes Schriftlich beantragen.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.

8.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.3.1. Wahl des Jugendgruppenleiter, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer

8.3.2. Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes

8.3.3. Erstellen und Beschließen erzieherischer Maßnahmen

8.3.4. Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters

8.3.5. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

8.3.6. Beratung und Beschlußfassung über Änderungen dieser Jugendordnung. Hierzu ist eine zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Änderungen müssen über den Wehrführerausschuß an den Gemeindevorstand weitergereicht werden. Nur dieser kann eine Änderung der Jugendordnung beschließen.

8.4. Nach Bedarf wird außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw, Informationsabend stattfinden.

9. Der Jugendausschuß

9.1. Der Jugendgruppenleiter wird von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Er kann maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewählt werden.

9.2. Der Jugendausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

9.3. Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

9.3.1. dem Jugendgruppenleiter

9.3.2. dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter

9.3.3. dem Schriftführer

9.3.4. dem Kassenwart

9.3.5. einem Beisitzer

9.3.6. dem Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern (Kraft Amtes)

9.4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.5. Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:

9.5.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.5.2. Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern

9.5.3. Entscheidung über Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Wehrführer

9.5.4. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

9.5.5. Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes

9.5.6. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrführer

9.5.7. Aufstellung und Überprüfung der Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände der Jugendfeuerwehr.

10. Der Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

Er ist dem Jugendfeuerwehrwart unterstellt.

11. Schriftart

11.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers.

Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

11.2. Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

11.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen

12. Kassenwesen

12.1. Zur Pflege der Kameradschaft wird eine Kasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält.
Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassenwart.

12.2. Die Kameradschaftskasse ist einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

13.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens über einen längeren Zeitraum Gruppenstärke betragen.

13.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften und Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung durch die Gemeinde, als Träger des Brandschutzes, für die Dauer der Mitgliedschaft gestellt (im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel! Für verloren gegangene oder auch durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

14. Ausbildung, Jugendarbeit

14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

14.2. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

14.3. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuß in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen.

15. Soziale Sicherung

15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem Hessischen Gemeinde Unfallversicherungs-Verband versichert.

15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf das Einhalten der Unfallverhütungsrichtlinien ist ganz besonders zu achten.

15.3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

16. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

16.1. Mitglieder, die sich im Feuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.

16.2. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehren eine Bescheinigung über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet.

17. Schlußbestimmungen

17.1. Diese Jugendordnung wurde nach Beratung und Beschlußfassung der Gründauer Jugendfeuerwehren am 29.03.1994 dem Wehrführerausschuß vorgelegt.

Für die Jugendfeuerwehren

gez. Michelmann

Gemeindejugendwart

Diese Jugendordnung wurde am 29.03.1994 vom Wehrführerausschuß bestätigt und dem Gemeindevorstand weitergeleitet.

Für den Wehrführerausschuß

gez. Döring

Ortsbrandmeister

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründau, den 29.03.1994

Der Gemeindevorstand
gez. Meyer
Bürgermeister